

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Juni 2014

Nr. 2014/999

Mümliswil-Ramiswil: Änderung Bauzonenplan „GB Nr. 1122“ und Strassen- und Baulinienplan „GB Nrn. 1122 / 211“

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans (BZP) „GB Nr. 1122“ und des Strassen- und Baulinienplans „GB Nrn. 1122 / 211“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Aufgrund der Zentralisierung der Schulen wird der Kindergarten auf der Parzelle GB Nr. 1122 im Ortsteil Mümliswil nicht mehr benötigt. Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, das Kindergartengebäude zu verkaufen und künftig zu Wohnzwecken zu nutzen. Mit der vorliegenden Änderung des Bauzonenplans wird das Areal deshalb von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen neu der Wohnzone W2 zugeordnet.

Im nördlichen Teil der Parzelle ist im rechtsgültigen Bauzonenplan eine Hecke ausgeschieden, die im Erschliessungsplan auch mit Baulinien versehen wurde. Damit handelt es sich rechtlich um eine geschützte Hecke. Auf dem Teilgrundstück befindet sich jedoch in Realität keine heckenartige Bepflanzung. Aus diesem Grund wurde am 5. Februar 2014 eine Begehung mit einem Vertreter des Amtes für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft, zur Abklärung des Heckenstatus durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass es sich nicht um eine Hecke im Rechtssinne und demzufolge nicht um eine geschützte Bepflanzung handelt. Mit der Änderung des Strassen- und Baulinienplans werden deshalb die Heckenbaulinien aufgehoben und entlang der bestehenden privaten Erschliessung resp. des Fussweges eine neue Baulinie von 4 m festgelegt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 14. Februar 2014 bis zum 17. März 2014. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Änderung des Bauzonenplans „GB Nr. 1122“ und des Strassen- und Baulinienplans „GB Nrn. 1122 / 211“ am 6. Februar 2014 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans „GB Nr. 1122“ und des Strassen- und Baulinienplans „GB Nrn. 1122 / 211“ der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 30. Juni 2014 drei Planexemplare „Änderung Bauzonenplan“ sowie 1 Planexemplar „Änderung Strassen- und Baulinienplan“ nachzuliefern. Die Unterlagen sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, Schmiedestrasse 11, Postfach 9, 4717 Mümliswil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC/Ca) (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Änderung BZP (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Änderung BZP (später)

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, Schmiedestrasse 11, Postfach 9, 4714 Mümliswil, mit je 1 gen. Plan (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Baukommission Mümliswil-Ramiswil, Schmiedestrasse 11, Postfach 9, 4714 Mümliswil

Bernasconi Felder Schaffner Bauingenieure AG, Sagmattstrasse 3, 4710 Balsthal

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil: Genehmigung Änderung Bauzonenplan „GB Nr. 1122“ und Strassen- und Baulinienplan „GB Nrn. 1122 / 211“)